Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5445**
16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/4138 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/854 –

Sicherheitslücken bei biometrischen Pässen beseitigen

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3046 –

Keine Einführung des elektronischen Personalausweises

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Wieland, Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/4159 –

Datenschutz und Bürgerrecht bei der Einführung biometrischer Ausweise wahren

A. Problem

Der Rat der Europäischen Union hat die Aufnahme des Gesichtsbildes sowie von Fingerabdrücken in elektronischer Form in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten verbindlich vorgeschrieben, vgl. Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten. Deshalb sind im deutschen Passgesetz die für die Abnahme der Fingerabdrücke und für die Kontrolle der biometrischen Daten erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Da die EG-Verordnung eine elektronische Speicherung der biometrischen Daten im Pass vorsieht, strebt der Gesetzentwurf ein durchgängig elektronisches Verfahren der Passbeantragung an.

Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 hinsichtlich Passbeantragung und Gültigkeit des vorläufigen Reisepasses vorzunehmen. Schließlich bedarf es der Anpassungen auch im Aufenthaltsgesetz, im Freizügigkeitsgesetz und Asylverfahrensgesetz.

Über die Änderungen hinaus, die unmittelbar auf das Erfordernis der Aufnahme biometrischer Merkmale in Pässe zurückzuführen sind, bedarf es weiterer Änderungen, die dem Potenzial moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und der zunehmenden internationalen Mobilität Rechnung tragen. Hierzu gehört zum einen die Zulassung eines Onlineabrufs der in den dezentralen Pass- und Personalausweisregistern gespeicherten Lichtbilder durch die Polizei- und Bußgeldbehörden bei Straftaten und Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Zum anderen sind die Pass-, Personalausweis- und Meldebehörden dadurch zu entlasten, dass die Eintragung eines Ordens- und Künstlernamens in den Pass und den Personalausweis sowie in die jeweiligen Register, einschließlich des Melderegisters, abgeschafft wird.

Darüber hinaus wird der Kinderreisepass seine bisherige Funktion als Passersatzdokument verlieren. Stattdessen wird er zu einem Pass im Sinne des Passgesetzes aufgewertet; aus Praktikabilitätserwägungen wird von der Aufnahme eines Chips mit darin gespeicherten biometrischen Merkmalen verzichtet. Im Zuge dessen wird die Altersgrenze für die Ausstellung von Kinderreisepässen von 16 auf 12 Jahre herabgesetzt. Die dadurch entstehende Lücke zwischen dem Höchstalter für die Ausstellung von Kinderreisepässen und dem Beginn der Ausweispflicht (16 Jahre) wird durch die Ermöglichung der Ausstellung eines Personalausweises an Personen vor Beginn der Ausweispflicht geschlossen.

Die Einführung eines vollwertigen Kinderreisepasses wird zugleich als Gelegenheit genutzt, die einzelnen Passarten begrifflich klarer als bisher voneinander abzugrenzen.

Schließlich dient der Gesetzentwurf dazu, die Reisesituation von Transsexuellen zu vereinfachen, die sich mit der Einführung der Geschlechtseintragung auch in den vorläufigen Reisepass nach den internationalen Standards der ICAO (International Civil Aviation Organization) verkompliziert hat.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Der vorliegende Gesetzentwurf harmonisiert das deutsche Passrecht mit dem Gemeinschaftsrecht. Vorläufige Reisedokumente ohne Biometrie werden in ihrer Gültigkeitsdauer den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben angepasst. Hinsichtlich der gemeinschaftsrechtlich geregelten Sicherheitsmerkmale und biometrischen Daten im Pass füllt der Gesetzentwurf nur die dem nationalen

Gesetzgeber verbleibende Kompetenz – auch im Hinblick auf die noch fehlenden Rechtsgrundlagen – aus und verweist im Übrigen auf die gemeinschaftsrechtliche Regelung. Neu sind insoweit vor allem eine Regelung zur Erfassung, Übermittlung und Speicherung der Fingerabdrücke sowie zur Verwendung der biometrischen Daten im Rahmen von Passkontrollen. Dabei sehen die entsprechenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz auch die Möglichkeit vor, bei Drittstaatsangehörigen einen Abgleich der gewonnenen Daten mit den Datenbeständen des Bundeskriminalamtes (BKA) durchzuführen.

Zusätzlich wird erstmals die Verwendung eines vollständig elektronischen Passantragsverfahrens zur Gewährleistung einer hinreichenden Datenqualität der Fingerabdrücke verbindlich vorgeschrieben, wobei einem etwaigen Anpassungsbedarf auf Seiten der Kommunen durch entsprechende Übergangsregelungen Rechnung getragen wird. Die grundlegenden Entscheidungen werden im Passgesetz getroffen. Demgegenüber sollen die Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens und zu den technischen Einzelheiten in einer Rechtsverordnung getroffen werden. Der Gesetzentwurf schafft die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf zu § 1 des Passgesetzes nunmehr eine Aufzählung derjenigen Dokumente, die von den Regelungen des Passgesetzes erfasst werden, wobei u. a. der Kinderreisepass genannt wird. Den entwicklungsbedingten Besonderheiten in der Physiognomie von Kindern wird dadurch Rechnung getragen, dass beim Kinderreisepass auf den Einsatz eines Chips mit den biometrischen Merkmalen „Gesichtsbild“ und „Fingerabdruck“ verzichtet wird.

Ferner wird es erlaubt, Transsexuellen, die mindestens eine Vornamensänderung nach § 1 Abs. 3 des Transsexuellengesetzes (sog. kleine Lösung) vollzogen haben, einen Pass auszustellen, in den das Geschlecht eingetragen wird, dem sich der Betroffene zugehörig fühlt.

Schließlich werden die Bestimmungen des Pass-, Personalausweis- und Melderechts aufgehoben, die sich auf die Eintragung, Erhebung und Speicherung des Ordens- und Künstlernamens beziehen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/4138 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/854 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/3046 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/4159 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme der Anträge.

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Nummer 1

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Den Passbehörden entstehen Kosten durch die passrechtlichen Änderungen, die sich aus der Aufnahme der Fingerabdrücke in den Pass ergeben. Diese Kosten sind im Wesentlichen durch die geltenden Passgebühren abgedeckt. Die Passbehörden werden vom Passhersteller mit der notwendigen Hard- und Software ausgestattet, die unmittelbar zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke notwendig ist (Fingerabdruckscanner und die entsprechende Erfassungs- und Qualitätssicherungssoftware), da die Ausstattung ein Teil der Passproduktion des biometrischen Reisepasses ist. Dies wird über die Gebühren finanziert und die Passbehörden müssen nicht in Vorleistung treten. Mehraufwendungen können durch die Anpassung der IT-Infrastruktur insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines durchgängig elektronischen Passantragsverfahrens entstehen, wie z. B. durch ggf. notwendigen Erwerb eines Einwohnerverfahrens oder Aufrüstung der Arbeitsplatz-PCs. Diese Aufwendungen können aufgrund der heterogenen IT-Strukturen in den Passbehörden derzeit nicht beziffert werden.

Geringe, im Rahmen der geltenden Finanzplanung aufzufangende Mehrausgaben für den Bundeshaushalt entstehen bei den amtlichen Pässen durch erforderliche Anpassungen der IT-Infrastruktur.

2. Vollzugsaufwand

Die Abnahme der Fingerabdrücke verursacht bei den Passbehörden lediglich einen geringen Mehraufwand. Darüber hinaus werden Kosten entstehen für die Ausstattung der Behörden, insbesondere der Polizeivollzugsbehörden, mit der erforderlichen Kontrolltechnik sowie für die Schulung des Personals. Diese sind jedoch derzeit nicht bezifferbar; sie werden nicht zuletzt von der Auswahl und Funktionalität der geeigneten Technik abhängen. Bei dem geplanten Volumen von ca. 10 000 Fingerabdrucksabgleichen pro Jahr mit den Datenbeständen des Bundeskriminalamtes bei ausländerrechtlichen Dokumenten entstehen dem BKA nur geringe Zusatzkosten, die vom Haushalt des BKA getragen werden können.

Zu den Nummern 2 bis 4

Wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Nummern 2 bis 4

Wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Nummer 1

Die Ressortabstimmung wurde vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet.

Zu den Nummern 2 bis 4

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4138 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

   1. In der Inhaltsübersicht wird nach Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:

      „Artikel 3a Änderung des Transsexuellengesetzes“.

   2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

      a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „3 und“ gestrichen.

      b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird Satz 5 gestrichen.

      c) In Nummer 3 Buchstabe c wird in Absatz 4a Satz 2 die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

      d) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

      e) In Nummer 11 wird § 18 Abs. 4 wie folgt gefasst:

      „(4) Beförderungsunternehmen dürfen personenbezogene Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes elektronisch nur auslesen und verarbeiten, soweit sie aufgrund internationaler Abkommen oder Einreisebestimmungen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten verpflichtet sind. Biometrische Daten dürfen nicht ausgelesen werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung dieser Pflichten nicht mehr erforderlich sind.“

      f) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

      „13. § 21 Abs. 2 Nr. 4 und 12 wird aufgehoben.“

      g) In Nummer 14 wird § 22a Abs. 2 wie folgt gefasst:

      „(2) Im Falle der Übermittlung von Lichtbildern durch Passbehörden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 an die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Passbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen. Die Aufzeichnungen enthalten

      1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
      2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
      3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
      4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
      5. das Aktenzeichen.

      § 22 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

h) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

‚15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 15 Nr. 3, 4 oder Nr. 5 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

b) Nach Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. entgegen § 18 Abs. 4 personenbezogene Daten ausliest, verarbeitet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder biometrische Daten ausliest.“

c) In Absatz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, einen Pass oder Passersatz nicht mitführt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig ausweist oder“.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Nr. 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.‘

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „3 und“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird § 2c Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Im Falle der Übermittlung von Lichtbildern an die Polizei- und Ordnungsbehörden im Rahmen der Verfolgung von Straftaten und Verkehrsordnungswidrigkeiten kann der Abruf des Lichtbildes im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die Personalausweisbehörde nicht erreichbar ist und ein weiteres Abwarten den Ermittlungszweck gefährden würde. Zuständig für den Abruf sind die Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, die durch Landesrecht bestimmt werden. Die abrufende Behörde trägt die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 Satz 2 vorliegen. Über alle Abrufe sind von den beteiligten Behörden Aufzeichnungen zu fertigen, die eine Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe ermöglichen. Die Aufzeichnungen enthalten

1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Lichtbild abgerufen wurde,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. die Bezeichnung der am Abruf beteiligten Stellen,
4. die Angabe der abrufenden und verantwortlichen Person sowie
5. das Aktenzeichen.

§ 2b Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.“

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.“

d) In Nummer 4 wird die Angabe „4 und“ gestrichen.

e) Nummer 5 wird gestrichen.

f) In Nummer 6 wird § 23 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt für § 2 Abs. 1 Nr. 14 und 15, soweit er die Speicherung von Daten des Lebenspartners oder einer Lebenspartnerschaft betrifft, und § 12 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Nr. 11 und § 21 Abs. 2 Nr. 7 und 8 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, soweit dort auf den Lebenspartner oder eine Lebenspartnerschaft abgestellt wird, sowie für die durch Artikel 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und anderer Gesetze vom … (BGBl. I S. …) geänderten Vorschriften von § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 5.“

5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

‚Artikel 3a
Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 1 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vornamen einer Person sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern, wenn

1. sie sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben,

2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird und

3. sie

   a) Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

   b) als Staatenloser oder heimatloser Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,

   c) als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling ihren Wohnsitz im Inland hat oder

   d) als Ausländer, dessen Heimatrecht keine diesem Gesetz vergleichbare Regelung kennt,

      aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt oder

      bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhält.“‘

6. In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b wird das Wort „Iris“ durch das Wort „Irisbilder“ ersetzt.

7. In Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe b wird § 49 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 die auf dem elektronischen Speichermedium eines Dokuments nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 gespeicherten biometrischen und sonstigen Daten auslesen, die benötigten biometrischen Daten beim Inhaber des Dokuments erheben und die biometrischen Daten miteinander vergleichen. Darüber hinaus sind auch alle anderen Behörden, an die Daten aus dem Ausländerzentralregister nach den §§ 15 bis 20 des AZR-Gesetzes übermittelt werden und die Meldebehörden befugt, Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, soweit sie die Echtheit des Dokuments oder die Identität des Inhabers überprüfen dürfen. Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke, das Lichtbild und die Irisbilder.“

8. In Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b wird das Wort „Iris“ durch das Wort „Irisbilder“ ersetzt.
9. Artikel 8 wird gestrichen.
10. In Artikel 9 werden die Angaben „6 und“ sowie „4 und“ gestrichen.;

2. den Antrag auf Drucksache 16/854 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 16/3046 abzulehnen,
4. den Antrag auf Drucksache 16/4159 abzulehnen.

Berlin, den 23. Mai 2007

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy Vorsitzender	**Clemens Binninger** Berichterstatter	**Frank Hofmann (Volkach)** Berichterstatter
Gisela Piltz Berichterstatterin	**Jan Korte** Berichterstatter	**Wolfgang Wieland** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Clemens Binninger, Frank Hofmann (Volkach), Gisela Piltz, Jan Korte und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/4138** sowie die Anträge auf den **Drucksachen 16/854, 16/3046** und **16/4159** wurden am 1. Februar 2007 in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für Tourismus und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1
Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/4138

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 64. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4138 in ihren Sitzungen am 23. Mai 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD empfohlen.

Zu Nummer 2
Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/854

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 16/854 in ihren Sitzungen am 23. Mai 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 3
Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/3046

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 16/3046 in ihren Sitzungen am 23. Mai 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Zu Nummer 4
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/4159

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**, der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** und der **Ausschuss für Tourismus** haben den Antrag auf Drucksache 16/4159 in ihren Sitzungen am 23. Mai 2007 beraten und jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 35. Sitzung am 23. Mai 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 28. Februar 2007 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Passgesetz“ durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 37. Sitzung am 23. April 2007 durchgeführt. Auf das Protokoll Nr. 37 der Anhörung, an der sich 7 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 41. Sitzung am 23. Mai 2007 den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/4138 sowie die Anträge auf den Drucksachen 16/854, 16/3046 und 16/4159 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)210 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)210 mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

Der Änderungsantrag sowie der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf den Ausschussdrucksachen 16(4)214 bzw. 16(4)215 wurden abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)214 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In Nr. 14 ist § 22a Abs. 2 zu streichen.

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

In Nr. 3 ist § 2c Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Durch § 22a Abs. 2 PassG wird die Möglichkeit eines bundesweiten Online-Zugriffs auf die bei den örtlichen Passbehörden gespeicherten Lichtbilder zum Zwecke der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und zur Strafverfolgung geschaffen. Hierdurch wird eine Entwicklung eingeleitet, die in ihren Wirkungen einer bundesweiten Zentraldatei vergleichbar ist, die der Deutsche Bundestag bislang aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht abgelehnt hat. Der Übergang zu einer allgemeinen Zugriffsberechtigung steht im Widerspruch zum datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung personenbezogener Daten und zum Grundsatz der Datensparsamkeit. Er ermöglicht in weit größerem Ausmaß als heute die Nutzung der bei den Registerbehörden bereits nahezu flächendeckend vorhandenen Lichtbilder der deutschen Wohnbevölkerung. Durch die rechtliche Erlaubnis zum Online-Abruf wird eine datenschutzkritische Infrastruktur geschaffen, für die ein zwingendes öffentliches Bedürfnis nicht ersichtlich ist.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)215 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Der Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. *Der Deutsche Bundestag bedauert, dass ihm mit der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 die Entscheidung darüber entzogen wurde, ob Fingerabdrücke überhaupt in die Pässe deutscher Staatsangehöriger aufgenommen werden sollten. Der Deutsche Bundestag hätte es begrüßt, wenn die Aufnahme der Fingerabdrücke nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt worden wäre, wie es im ersten Verordnungsentwurf vorgesehen war. Auch dem Europäischen Parlament ist keine Möglichkeit gegeben worden, die Entscheidung angemessen zu beeinflussen. Dadurch, dass der Rat die Verordnung im Rahmen der sog. Dritten Säule der Europäischen Union beschlossen hat, fehlte dem Europäischen Parlament eine Mitentscheidungsmöglichkeit. Scharf zu kritisieren ist, dass dem Europäischen Parlament zunächst der erste Verordnungsentwurf, der noch die fakultative Aufnahme der Fingerabdrücke vorsah, vorgelegt wurde und der neue Entwurf, in dem die Aufnahme digitalisierter Fingerabdrücke obligatorisch ausgestaltet war, ohne dass dies näher begründet worden wäre, dem Europäischen Parlament so spät übermittelt wurde, dass er in dessen Stellungnahme nicht mehr einbezogen werden konnte. Die obligatorische Aufnahme digitalisierter Fingerabdrücke ist damit im Ergebnis allein von den Regierungen und nicht durch die Parlamente entschieden worden. Hier offenbart sich ein erhebliches Demokratiedefizit, das gerade bei einer Maßnahme, die derart weitreichende Konsequenzen für die Grundrechte hat, inakzeptabel ist.*

2. *Gerade in der Bundesrepublik Deutschland wäre eine breite parlamentarische und öffentliche Diskussion über die Aufnahme biometrischer Merkmale in Ausweisdokumente wünschenswert gewesen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich nach dem Bekunden der Bundesregierung bei dem herkömmlichen deutschen Pass um ein Spitzenprodukt mit größtmöglicher Fälschungssicherheit gehandelt haben soll. Vor diesem Hintergrund hätte eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Notwendigkeit der biometrischen Aufrüstung deutscher Pässe stattfinden müssen, zumal hiermit Gefahren und Risiken für die Datensicherheit verbunden sind. Hierzu zählt durch die Festlegung auf die RFID-Technik insbesondere das Risiko der unbemerkten Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten, einschließlich biometrischer Daten, durch Dritte. Hierzu zählt des Weiteren die Möglichkeit zur Erfassung und Speicherung biometrischer Daten von EU-Bürgerinnen und Bürgern durch ausländische Staaten, ohne dass die Betroffenen oder die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dagegen eine Handhabe hätten. Zu kritisieren ist weiterhin, dass sich die Bundesregierung mit der beabsichtigten zweidimensionalen Gesichtserkennung auf ein technisch noch nicht ausgereiftes Verfahren mit inakzeptablen Falscherkennungsraten festgelegt hat. Mit der Entscheidung, die Fingerabdrücke zu erfassen, setzt sich die Europäische Union zudem über die einschlä-*

gigen negativen Erfahrungen in den USA hinweg. Dort hat eine kürzlich veröffentlichte Untersuchung des US-Rechnungshofs ergeben, dass die Aufnahme der Fingerabdrücke der zwei Zeigefinger nicht zu dem erhofften Sicherheitsgewinn geführt hat. An den Grenzkontrollstellen der USA sollen deshalb von Ausländern künftig nicht mehr wie gehabt zwei Finger flach erfasst, sondern zehn Finger gerollt aufgenommen werden. Die Vorlage des neuen Passes wird es den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland also nicht ersparen, sich bei der Einreise in die USA zusätzlich zu den im Pass gespeicherten Fingerabdrücken noch einmal die Abdrücke aller zehn Finger abnehmen lassen zu müssen.

3. Die Entscheidung für Pässe mit biometrischen Daten und RFID-Technik erweist sich damit als Fehlentscheidung, die zudem Begehrlichkeiten nach einer weiter gehenden Nutzung der Daten durch staatliche und nichtstaatliche Stellen wecken wird, wie der Beratungsverlauf eindrucksvoll gezeigt hat. Erwähnt sei an dieser Stelle die Forderung, die Fingerabdruckdaten verdachtsunabhängig und auf unbestimmte Zeit vorzuhalten, was auf eine erkennungsdienstliche Behandlung aller Passinhaber hinausgelaufen wäre und Millionen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger unter Generalverdacht gestellt hätte. Auch Erfahrungen aus anderen Bereichen geben Anlass zur Skepsis. Die Diskussion um die Nutzung der Daten der LKW-Maut zu Strafverfolgungszwecken, die Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten auf Vorrat oder der automatisierte Abruf von Kontostammdaten zeigen, dass Daten, die einmal vorhanden sind, stets Begehrlichkeiten wecken. Dieser Entwicklung gilt es im Interesse einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, wie sie das Grundgesetz fordert, entgegenzutreten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf,

1. alle datenschutzrelevanten Neuregelungen unvoreingenommen, objektiv und mit wissenschaftlicher Begleitung zu evaluieren;

2. erforderlichenfalls und abhängig vom Ergebnis der Evaluierung eine Initiative auf EU-Ebene zur Verbesserung des Datenschutzes bei Pässen zu starten;

3. bei zukünftigen Entscheidungen darauf zu achten, dass nationale Spielräume für eigenständige Lösungen zur Verbesserung des Datenschutzes erhalten bleiben.

II. Zur Begründung

1. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird allgemein auf Drucksache 16/4138 hingewiesen.

2. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)210 werden die in der Stellungnahme des Bundesrates enthaltenen Änderungsvorschläge zur Beibehaltung der Eintragung des Doktorgrades in Personaldokumente und zur Erweiterung der Zulassung des Onlineabrufs von Lichtbildern aus den Pass- und Ausweisregistern für Zwecke der Strafverfolgung aufgegriffen, wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung bereits angekündigt. Die Regelung zum Onlineabruf enthält darüber hinaus weitere Änderungen, die eine über das erforderliche Maß hinausgehende Nutzung verhindern sollen. Darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf um eine Ordnungwidrigkeitenregelung ergänzt, um Verstöße im Zusammenhang mit dem Auslesen personenbezogener Daten aus der maschinenlesbaren Zone zu ahnden. Insgesamt ergeben sich daraus Änderungen nicht nur in Artikel 1 (PassG) und Artikel 2 (Gesetz über Personalausweise), sondern auch Folgeänderungen in anderen Gesetzen. Schließlich wird ein Artikel 3a aufgenommen, mit dem in Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung des Transsexuellengesetzes erfolgen soll.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Passgesetzes)

Die Änderung führt zur Beibehaltung der Eintragung des Doktorgrades in Pässe. Damit wird ein Änderungswunsch des Bundesrates übernommen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der Angabe „Doktorgrad“ soll im Ganzen auf Wunsch der Länder rückgängig gemacht werden. Die Abschaffung der Eintragung des Doktorgrades in Personaldokumente ist im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens von der überwiegenden Anzahl der Innenverwaltungen der Länder vor allem unter Hinweis auf Probleme bei der Eintragung von im Ausland erworbenen Doktorgraden gefordert worden. Mit den entsprechenden Änderungen in der Passgesetznovelle wollte die Bundesregierung diesem Anliegen Rechnung tragen. Noch im Innenausschuss des Bundesrates war ein Antrag Bayerns und Thüringens, der auf Beibehaltung der Eintragung des Doktorgrades abzielte, von der Mehrheit der Länder abgelehnt worden. Im Plenum hat sich der Bundesrat mit Rücksicht auf die deutschsprachige Kulturtradition jedoch für die Beibehaltung der bisherigen, jahrzehntelangen Praxis ausgesprochen. Diesem Anliegen soll gefolgt werden. Die fortbestehenden Probleme sollen im Rahmen der ebenfalls zu novellierenden Verwaltungsvorschriften im Zusammenwirken mit den Ländern gelöst werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, § 4 Abs. 1 Satz 5 des Passgesetzes)

Die Streichung von Satz 5 erfolgt im Hinblick auf die gleichlautende Aussage in § 6 Abs. 2a Satz 2 – neu – PassG.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c, § 4 Abs. 4a Satz 2 des Passgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, § 6 Abs. 1 Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nr. 11, § 18 Abs. 4 des Passgesetzes)

Die Änderung in Satz 1 erfolgt in erster Linie, um die Art der Verpflichtung der Beförderungsunternehmen zur Mitwirkung an Kontrolltätigkeiten im internationalen Reiseverkehr und zur Übermittlung personenbezogener Daten als Voraussetzung für die Zulässigkeit des Auslesens und Verarbeitens der Daten aus der maschinenlesbaren Zone des Passes zu konkretisieren. Durch die Änderungen im Übrigen werden lediglich die rechtsförmlichen Voraussetzungen für die ebenfalls neu zu schaffenden Ordnungswidrigkeitentatbestände geschaffen.

Zu Buchstabe f (Artikel 1 Nr. 13, § 21 Abs. 2 Nr. 4 und 12 des Passgesetzes)

Bei der Streichung von Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1 Buchstabe a. Die nunmehr vorgesehene Aufhebung von Nummer 12 ist aufgrund des Umstandes, dass der Regierungsentwurf die Möglichkeit des Kindereintrags in den Reisepass der Eltern nicht mehr vorsieht, als Folgeänderung ebenfalls erforderlich.

Zu Buchstabe g (Artikel 1 Nr. 14, § 22a Abs. 2 des Passgesetzes)

Durch die Ergänzung in § 22a Abs. 2 Satz 1 PassG werden die als Passbehörden tätigen Auslandsvertretungen aufgrund der zu erwartenden technischen Schwierigkeiten bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren und des begrenzten Anwendungsbereichs von der Regelung ausgenommen. Zudem soll – um Wertungswidersprüche zu vermeiden – der automatisierte (Online-)Abruf des Lichtbildes aus dem Passregister über den Zweck der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten hinaus auch auf den Zweck der Verfolgung von Straftaten ausgedehnt werden. Damit wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates teilweise übernommen. Darüber hinaus soll mit der Befugnis zum Onlineabruf von Lichtbildern nicht generell auf die gegenwärtig vorzunehmende Plausibilitätsprüfung durch die Pass- und Personalausweisbehörden bei der Übermittlung der Daten aus den Pass- und Ausweisregistern verzichtet werden. Der Onlineabruf soll daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – nur dann erfolgen, wenn die betroffene Pass- oder Personalausweisbehörde nicht erreichbar ist, also vor allem nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen, das Lichtbild aber zur Verfolgung der Straftat oder Verkehrsordnungswidrigkeit umgehend benötigt wird (Satz 2). Ferner soll ausgeschlossen werden, dass der Abruf von Lichtbildern von jeder beliebigen Polizei- oder Ordnungswidrigkeitenbehörde erfolgen kann (Satz 3). Dabei soll durch die Einbindung der Polizeivollzugsbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, deren konkrete Bestimmung dem Landesrecht überlassen werden soll, der Vollzugsaufwand auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Satz 4 enthält eine redaktionelle Änderung und eine Folgeänderung. Schließlich wird durch die Änderung in Satz 5 die Aufzeichnungspflicht auf die angefragte Passbehörde ausgedehnt.

Zu Buchstabe h (Artikel 1 Nr. 15, § 25 des Passgesetzes)

Kern der Änderung ist die Einfügung weiterer Ordnungswidrigkeitentatbestände in § 25 Abs. 2 Nr. 5 – neu – PassG. Sanktioniert werden sollen sämtliche Verstöße der Beförderungsunternehmen gegen die sich aus § 18 Abs. 4 PassG ergebenden Ge- und Verbote.

Die übrigen Änderungen sind – bis auf die Änderung zu § 25 Abs. 3 PassG, die rein redaktioneller Art ist – Folgeänderungen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b, § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 2 Buchstabe a für Personalausweise (Beibehaltung der Eintragung des Doktorgrades).

Zu Buchstabe b (Artikel 2 Nr. 3, § 2c Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 2 Buchstabe g.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (Artikel 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes)

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu Nummer 2 Buchstabe a für das Melderegister.

Zu den Buchstaben b bis f (Artikel 3 Nr. 2 bis 6, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und § 23 Abs. 2 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (Artikel 3a – neu –, § 1 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Juli 2006 (1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04) entschieden, dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG) verstößt, soweit ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit ausgenommen werden.

Die Vorschrift führt in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG bereits bisher geltende Voraussetzungen für eine Vornamensänderung in neuer Reihenfolge auf.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a bis c TSG ermöglicht zunächst transsexuellen Personen mit deutschem Personalstatut ein nach dem TSG vorgesehenes Verfahren für die Vornamensänderung und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit zu nutzen; die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d TSG erweitert den Kreis der Berechtigten auf Ausländer, die sich dauerhaft rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Von einem dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt ist zum Beispiel auszugehen, wenn der Ausländer als freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter EWR-Staatsangehöriger ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat oder ihm als Drittstaatsangehörigem eine Niederlassungserlaubnis oder die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen erteilt wurde. Das Gleiche gilt für Ausländer, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhalten oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Vergleichbare Regelungen des ausländischen Rechts können Vorschriften sein, die dem deutschen Transsexuellengesetz entsprechen; es können aber auch z. B. Regelungen der jeweiligen Verfassung sein, deren Auslegung durch Gerichte und Behörden ein dem deutschen Recht entsprechendes Verfahren gewährleistet.

Die ursprüngliche Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG, die ein Mindestalter des Antragstellers von 25 Jahren vorsah, war schon durch frühere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für nichtig erklärt worden.

Zu Nummer 6 (Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b, § 16 Abs. 1a – neu – des Asylverfahrensgesetzes)

Der Begriff „Irisbild“ stellt in dem vorliegenden Zusammenhang das sprachlich korrekte Äquivalent zu den Begriffen „Lichtbild“ und „Fingerabdruck“ dar.

Zu Nummer 7 (Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe b, § 49 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes)

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Behörden zu einem Abgleich der biometrischen Daten befugt sind. Die Identität zur Überprüfung anhand des Abgleichs biometrischer Daten ist notwendig für die Ausländerbehörden und andere mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betraute Behörden. Zudem wird die Befugnis auch denjenigen Behörden eingeräumt, die im Rahmen der Ausländerverwaltung Identitätsüberprüfungen von Drittstaatsangehörigen in wichtigen Fallkonstellationen vornehmen und denen deshalb über die Grunddaten hinaus weitergehende Daten zu den betreffenden Drittstaatsangehörigen aus dem Ausländerzentralregister zur Verfügung gestellt werden. Die Ersetzung des Wortes „Iris“ durch das Wort „Irisbilder“ erfolgt schließlich aus dem unter Nummer 5 dargestellten Grund.

Zu Nummer 8 (Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 8 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Die Ersetzung des Wortes „Iris“ durch das Wort „Irisbilder“ erfolgt aus dem unter Nummer 5 dargestellten Grund.

Zu Nummer 9 (Artikel 8 des Wehrpflichtgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 10 (Artikel 9, § 139b Abs. 3 und 6 Satz 1 der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

3. Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** legen dar, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Balance zwischen notwendiger Information, moderner Technik und Datenschutz gewahrt werde. Mit der Einführung des biometrischen Passes werde ein größeres Maß an Qualität und Sicherheit als jemals zuvor erreicht. Dabei sei sichergestellt, dass keine zentrale Datei geschaffen werde. So sei z. B. der Onlineabruf auf den Eilfall beschränkt. Zudem erfolge der Datenabruf dezentral durch die lokalen Polizeibehörden bei den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Passbehörden. Eine dauerhafte Speicherung der Fingerabdruckdaten werde weder bei den Polizei- noch bei den Passbehörden vorgenommen. Hinsichtlich einer möglichen Gefahr des Auslesens der Lichtbilder oder Fingerabdrücke habe sich in der Anhörung gezeigt, dass ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleistet sei.

   Die **Fraktion der FDP** kritisiert die übereilte Einführung der biometrischen Daten ohne entsprechenden Probelauf. Die Sachverständigenanhörung habe auch entsprechende Sicherheitsbedenken bekräftigt. Die Fraktion der FDP erkennt aber an, dass einige Änderungen aufgrund des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgenommen worden seien, z. B. bei der Eintragung des Doktortitels, bei der restriktiver als ursprünglich geplanten Abfrage durch die Polizeibehörden sowie bei der Aufzeichnungspflicht für die abgefragte Passbehörde. Positiv seien auch die Änderungen im Bereich des Transsexuellenrechts zu bewerten, obwohl damit lediglich die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt würden. Die Fraktion der FDP lehne aber den automatischen Abruf der Daten ab und betrachte mit Sorge, dass dieser nunmehr auch auf Straftaten ausgedehnt werde. Daher stimme die Fraktion der FDP gegen den Gesetzentwurf.

   Die **Fraktion DIE LINKE.** stimmt ebenfalls gegen den Gesetzentwurf. Die Anhörung der Sachverständigen habe ergeben, dass es keine Notwendigkeit für die Einführung des biometrischen Passes gebe. Der bisherige deutsche Pass sei einer der sichersten der Welt, wie die sehr niedrige Zahl der Verfälschungen zeige. Zudem berge die RFID-Technologie ein sehr hohes Missbrauchsrisiko in sich. Ferner werde unabhängig von dem Gesetzeswortlaut in der Praxis de facto eine Zentraldatei geschaffen. Daher sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sieht in dem Gesetzentwurf einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer zentralen Fingerabdruckdatei. Zudem sei der Onlinezugriff auf die gespeicherten Lichtbilder nicht nötig. Ein Zugewinn an Sicherheit sei mit der Einführung des biometrischen Passes nicht zu erkennen, vielmehr wachse die Unsicherheit gerade im Hinblick auf den Zugriff von Drittstaaten auf die gespeicherten Daten. Hinsichtlich der Haltbarkeit des Chips sei die Technik nicht ausgereift, so dass dem Bürger neue Risiken zugemutet würden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stimme daher gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Berlin, den 23. Mai 2007

Clemens Binninger
Berichterstatter

Frank Hofmann (Volkach)
Berichterstatter

Gisela Piltz
Berichterstatterin

Jan Korte
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333